

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1668/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik ⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1670/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Gewährung der Ausgleichentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000** 4
- Verordnung (EG) Nr. 1671/2001 der Kommission vom 20. August 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 7
- Verordnung (EG) Nr. 1672/2001 der Kommission vom 20. August 2001 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 9

Kommission

2001/641/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001 zur Änderung der Entscheidung 95/454/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2554)** 10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1668/2001 DER KOMMISSION
vom 20. August 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	73,7
	999	73,7
0805 30 10	388	66,5
	524	85,2
	528	73,7
	999	75,1
0806 10 10	052	82,1
	400	173,3
	999	127,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	80,6
	400	65,7
	512	96,6
	528	90,4
	800	174,7
	804	77,4
	999	97,6
	052	110,4
0808 20 50	388	73,0
	512	63,3
	999	82,2
0809 30 10, 0809 30 90	052	120,6
	999	120,6
0809 40 05	052	74,2
	064	57,8
	066	67,2
	094	53,4
	624	227,8
	999	96,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1669/2001 DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****zur Änderung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwendung einer Schwelle für die statistische Erfassung von Vorgängen für die Außenhandelsstatistik kann erhebliche Kosteneinsparungen bei der Datenerhebung bewirken, allerdings auch zu gewissen Einbußen bei der Genauigkeit führen.
- (2) Die vollständige statistische Erfassung des außergemeinschaftlichen Handels muss gewährleistet sein, insbesondere aufgrund der Verwendung dieser Daten auf makroökonomischer Ebene bei der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Zahlungsbilanzen. Die Verwendung einer statistischen Schwelle muss daher durch die Schätzung der Daten unterhalb dieser Schwelle kompensiert werden.
- (3) Bei der Festlegung der Höhe der statistischen Schwelle wurde darauf geachtet, dass das Ziel der Kosteneinsparung bei der Datenerhebung erreicht wird; Preisentwicklung sowie Relevanz und Genauigkeit der nach der Kombinierten Nomenklatur veröffentlichten Statistiken wurden dabei berücksichtigt.
- (4) Andere Verfahren können den Aufwand für die Erhebung der Daten ebenfalls vereinfachen und begrenzen, ohne dass die Qualität der Daten beeinträchtigt wird, z. B. die elektronische Anmeldung. Die Einführung der statistischen Schwelle muss von daher fakultativ bleiben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission⁽³⁾ erhält folgende Fassung:*„Artikel 3*

(1) Die in Artikel 12 der Grundverordnung genannte statistische Schwelle wird für die einzelnen Warenarten so festgesetzt, dass die den Wert von 1 000 EUR oder die Eigenmasse von 1 000 kg überschreitenden Ein- und Ausfuhren für die Erstellung der Außenhandelsstatistik erfasst werden.

(2) Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Schwelle durch die Mitgliedstaaten ist fakultativ.

(3) Die von den Mitgliedstaaten, welche eine statistische Schwelle anwenden, regelmäßig übermittelten Daten werden berichtigt, damit der Wert des Warenverkehrs, der unterhalb dieser Schwelle liegt, in der Außenhandelsstatistik — zumindest für die Gesamtheit der Produkte — erfasst werden kann.

Da die Kommission keine harmonisierten Bestimmungen festgelegt hat, verwendet jeder Mitgliedstaat nach dem in Artikel 21 der Grundverordnung vorgesehenen Verfahren die Berichtigungsmethode, die er für am geeignetsten hält.

(4) Die Mitgliedstaaten, die eine statistische Schwelle verwenden, unterrichten die Kommission über die Höhe dieser Schwelle und die verwendete Berichtigungsmethode.“

*Artikel 2*Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/2001 DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bis zum 31. Dezember 2000 wurde gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ⁽²⁾, die durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgehoben wurde, Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichsentschädigung für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgleichsabgabe, weniger als 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

(2) Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 2000 ergab, dass bei Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg, bei Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und bei Echem Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember unter 91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2748/1999 des Rates ⁽³⁾ festgesetzt worden war.

(3) Für die Entscheidung über eine Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000 sollten weiterhin die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zugrunde gelegt werden.

(4) Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichsentschädigung sollten die Verkäufe mit Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr sein, die der Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission ⁽⁴⁾, die durch die Verordnung (EG) Nr. 80/2001 ⁽⁵⁾ aufgehoben wurde, zugrunde lagen.

(5) Die Höhe der Entschädigung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 darf weder die Differenz zwischen der Auslösungsschwelle und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt noch einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 % dieser Schwelle übersteigen.

(6) Die Mengen, die im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

(7) In dem betreffenden Vierteljahr waren die Mengen an Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echem Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*), die an die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Verarbeitungsunternehmen verkauft und geliefert wurden, höher als der Durchschnitt der Mengen, die während des gleichen Vierteljahres der drei vorausgehenden Fischwirtschaftsjahre verkauft und geliefert wurden. Weil diese Mengen die in Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgesetzte Grenze überschreiten, sollten die Gesamtmengen der entschädigungsfähigen Erzeugnisse beschränkt werden.

(8) Für die Entschädigungsbeträge, die den einzelnen Erzeugerorganisationen gewährt werden, gelten die Höchstsätze nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92. Die Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen ist im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Erzeugung im entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1997, 1998 und 1999 vorzunehmen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 6.8.1993, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 13 vom 17.1.2001, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie wird für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2000 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

<i>(in EUR/Tonne)</i>	
Erzeugnis	Entschädigungs- höchstbetrag
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	43
Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	100
Echter Bonito [<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>]	83

Artikel 2

(1) Die Entscheidung wird im Rahmen folgender Gesamtmengen je Art gewährt:

Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	6 343,034 t
Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	1 444,982 t
Echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus)</i> <i>pelamis</i>)	16 290,744 t.

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2000 auf die Erzeugerorganisationen nach Entschädigungssätzen

1. (in Tonnen)

Gelbflossenthun (Thunnus albacares) mit einem Stückgewicht von höchstens 10 kg	Entschädigung zu 100 %	Entschädigung zu 50 %	Entschädigungsfähige Menge insgesamt
Opagac	2 092,707	0	2 092,707
OPTUC	3 734,542	126,247	3 860,789
OP 42 (Can.)	0	0	0
Orthongel	38,073	351,465	389,538
APASA	0	0	0
Madeira	0	0	0
EU — Insgesamt	5 865,322	477,712	6 343,034

2.

(in Tonnen)

Großaugen Thun (Thunnus obesus)	Entschädigung zu 100 %	Entschädigung zu 50 %	Entschädigungsfähige Menge insgesamt
Opagac	736,913	197,520	934,433
OPTUC	351,121	0	351,121
OP 42 (Can.)	0	0	0
Orthongel	125,728	33,700	159,428
APASA	0	0	0
Madeira	0	0	0
EU — Insgesamt	1 213,762	231,220	1 444,982

3.

(in Tonnen)

Echter Bonito [Euthynnus (katsuwonus) pelamis]	Entschädigung zu 100 %	Entschädigung zu 50 %	Entschädigungsfähige Menge insgesamt
Opagac	4 615,632	0	4 615,632
OPTUC	7 963,087	1 031,293	8 994,380
OP 42 (Can.)	0	0	0
Orthongel	148,462	2 434,360	2 582,822
APASA	68,077	29,833	97,910
Madeira	0	0	0
EU — Insgesamt	12 795,258	3 495,486	16 290,744

VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/2001 DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 22. August bis 4. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 20. August 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 22. August bis 4 September 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,89	13,28	25,42	13,41
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	10,37	5,19
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/2001 DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****betreffend die Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1218/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 der Kommission vom 20. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugnisse des Getreidesektors zu den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Polen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2864/2000⁽⁴⁾, wurden unter anderem die Mengen Weichweizen mit Ursprung in Rumänien festgelegt, für welche die Vorzugsbedingungen gemäß den mit den genannten Ländern geschlossenen Europa-Abkommen gelten.

- (2) Überschreiten die bezüglich der Erteilung von Einfuhrlicenzen beantragten Mengen das jeweilige Jahreskontingent, setzt die Kommission zur Verringerung dieser Mengen einen einheitlichen Prozentsatz fest. Am 13. August 2001 wurden Einfuhrlicenzen für 118 350 Tonnen Weichweizen aus Rumänien mit Einfuhrzollbefreiung beantragt, während für diese Einfuhr höchstens 23 700 Tonnen vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 13. August 2001 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für die im Rahmen des Kontingents „Rumänien“ vorgesehene Einfuhr von Weichweizen der KN-Codes 1001 90 91 und 1001 90 99 mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 Einfuhrzollbefreiung wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,200253 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 2001

zur Änderung der Entscheidung 95/454/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2554)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/641/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 95/454/EG der Kommission vom 23. Oktober mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/401/EG⁽⁴⁾, in das „Ministry of Maritime Affairs and Fisheries — National Fisheries Products Inspection Station (NFPIS)“ die in der Republik Korea für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.
- (2) Im Zuge einer Umstrukturierung der koreanischen Verwaltung ist die für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständige Behörde in den Dienst „National Fisheries Products Quality Inspection Service (NFPQIS)“ umgewandelt worden. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 95/454/EG

und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 95/454/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Der Dienst ‚National Fisheries Products Quality Inspection Service (NFPQIS)‘ ist die in der Republik Korea für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des Dienstes NFPQIS sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.“

3. Anhang A wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 264 vom 7.11.1995, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 27.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer:

Versandland: REPUBLIK KOREA

Zuständige Behörde: „National Fisheries Products Quality Inspection Service (NFPQIS)“

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Angaben zum Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiff(e), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die von der NFPQIS zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....

III. Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:
.....

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

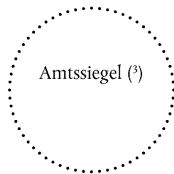
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:
 1. Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden;
 2. sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden;
 3. sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden;
 4. sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden;
 5. sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten;
 6. sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 95/454/EG vertraut zu sein.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs) ⁽³⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

⁽³⁾ Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.“